

# Jahresbericht 2023 des Sächsischen Normenkontrollrats

gemäß § 6 Absatz 3 SächsNKRG



SÄCHSISCHER  
NORMENKONTROLLRAT



Freistaat  
SACHSEN

# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Erfüllungsaufwand 2023</b> .....	<b>10</b>
1.1. Zahl der Anwendungsfälle.....	10
1.2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum.....	13
1.2.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.....	14
1.2.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	16
1.2.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen.....	17
1.2.4. Auswirkungen auf die Kommunen.....	18
<b>2. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes</b> .....	<b>20</b>
<b>3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung</b> .....	<b>22</b>
3.1. Gutachten zu Schriftformerfordernissen.....	22
3.2. Zusammenarbeit mit der Strategiekommission – Organisation/Personal (SKOP).....	22
3.3. Vorschläge des Sächsischen Normenkontrollrats zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung.....	23
3.4. Modellvorhaben zur frühzeitigen Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats.....	25
<b>4. Ausgewählte Regelungsvorhaben</b> .....	<b>27</b>
4.1. Sächsische Studierenden-Energiepreispauschalverordnung.....	27
4.2. Sächsisches Gleichstellungsgesetz.....	27
4.3. Verordnung über die Fachschule im Freistaat Sachsen.....	28
4.4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen.....	29
4.5. Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen.....	30
<b>5. Austausch und Zusammenarbeit</b> .....	<b>31</b>
5.1. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Gremien und Verbänden.....	31
5.2. Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder.....	31
<b>6. Sonstiges</b> .....	<b>33</b>
6.1. Übersicht über die Geschäftsverteilung.....	33
6.2. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats.....	34
6.3. Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2023.....	34
<b>Anhang</b> .....	<b>36</b>
Liste der dem Sächsischen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe.....	36
Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrats, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle im Jahr 2023.....	39

# Zusammenfassung

## **Strategie der Staatsregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung beschließen!**

Die vom Sächsischen Normenkontrollrat im Berichtszeitraum geprüften Rechtsnormen verursachen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung jährliche Belastungen in Höhe von 12,9 Mio. Euro. Demgegenüber stehen jährliche Entlastungen in Höhe von 4,1 Mio. Euro. Zudem fielen im Jahr 2023 einmalige Belastungen in Höhe von 10,3 Mio. Euro an. Es kam zu einmaligen Entlastungen in Höhe von 20.000 Euro.

**Mit der Erfüllungsaufwandsdarstellung neuer Regelungen trägt der Sächsische Normenkontrollrat zu mehr Transparenz bei und liefert relevante Erkenntnisse zum Bürokratieabbau in Sachsen und im bundesweiten Vergleich. Er empfiehlt der Sächsischen Staatsregierung konkrete Zielvorgaben zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung zu beschließen. Denkbar wäre beispielsweise die Vorgabe, die Bürokratielasten um 25 Prozent zu senken, oder die Einführung der „One in, one out“-Regel.**

## **Digitalisierung beschleunigen!**

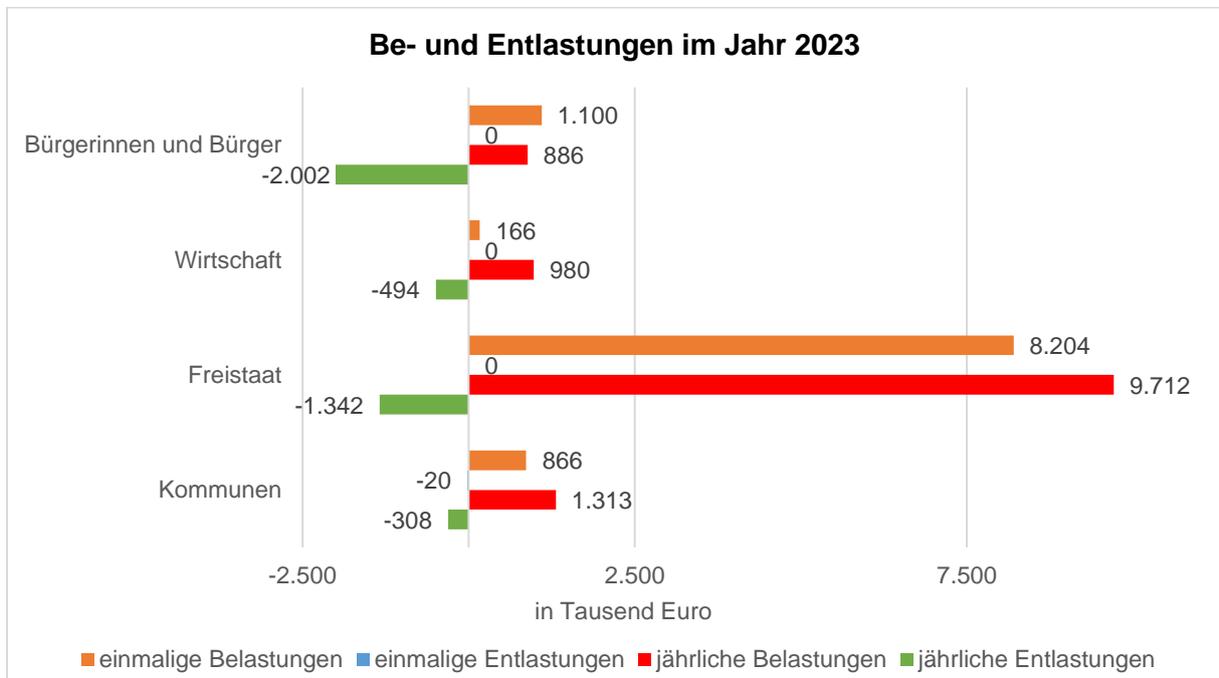
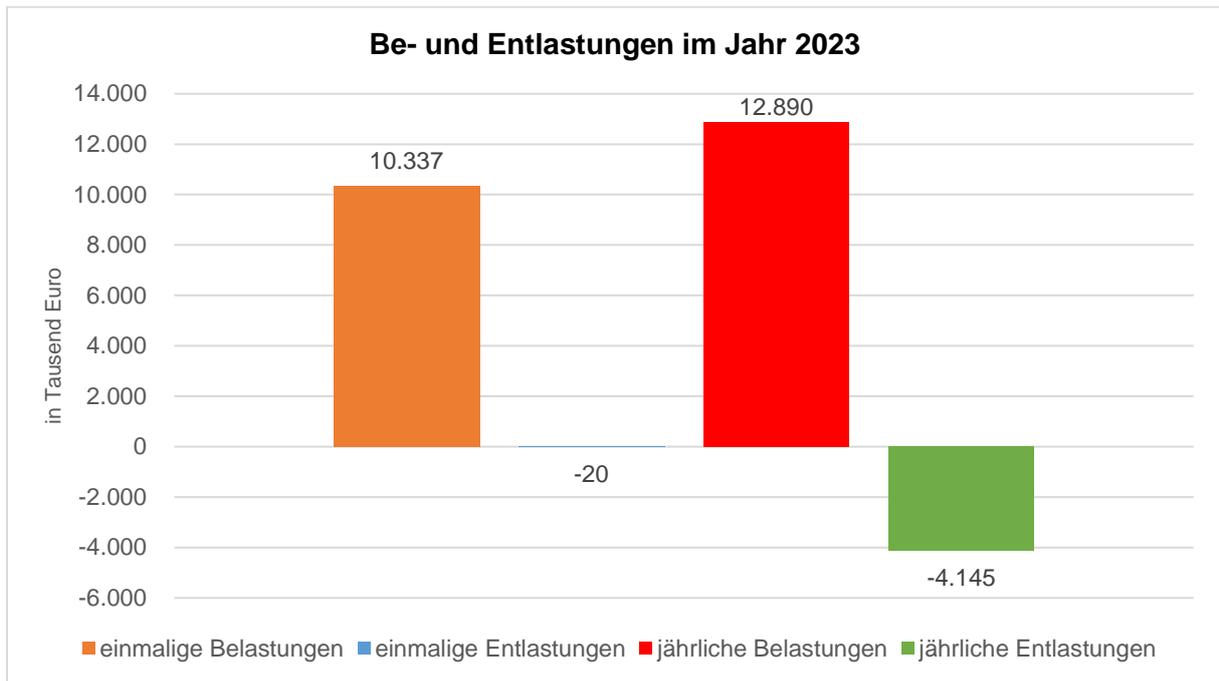
Der Sächsische Normenkontrollrat hat im Berichtsjahr ein Gutachten zu Schriftformerfordernissen im Landesrecht in Auftrag gegeben. Zudem unterbreitete er auch 2023 in seinen Stellungnahmen zahlreiche Vorschläge insbesondere zur Digitalisierung.

**Der Sächsische Normenkontrollrat empfiehlt eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.**

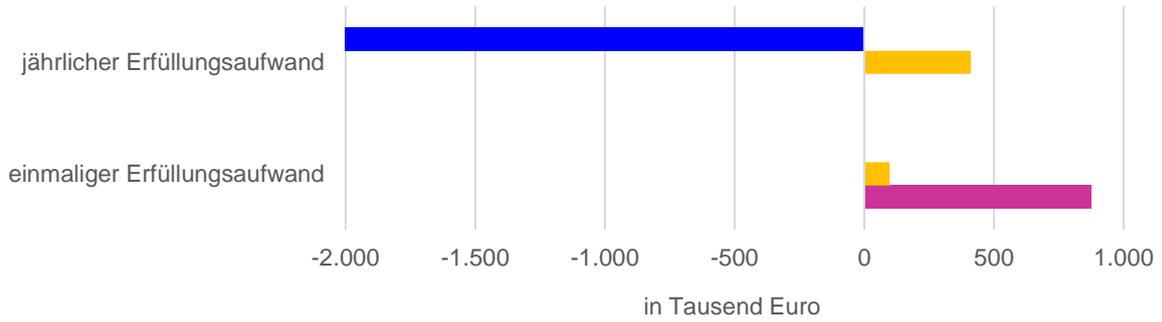
## **Anhørungsfristen einhalten!**

Die Reduzierung von Bürokratie und eine bessere Rechtsetzung erfordern ausreichend Zeit für die Erörterung durch die beteiligten Akteurinnen und Akteure im Rahmen des Normgebungsprozesses. Im Berichtszeitraum waren die teilweise sehr kurzen Anhørungsfristen für alle Beteiligten auffällig.

**Der Sächsische Normenkontrollrat empfiehlt, die Anhørungsfrist von sechs Wochen zwingend einzuhalten.**

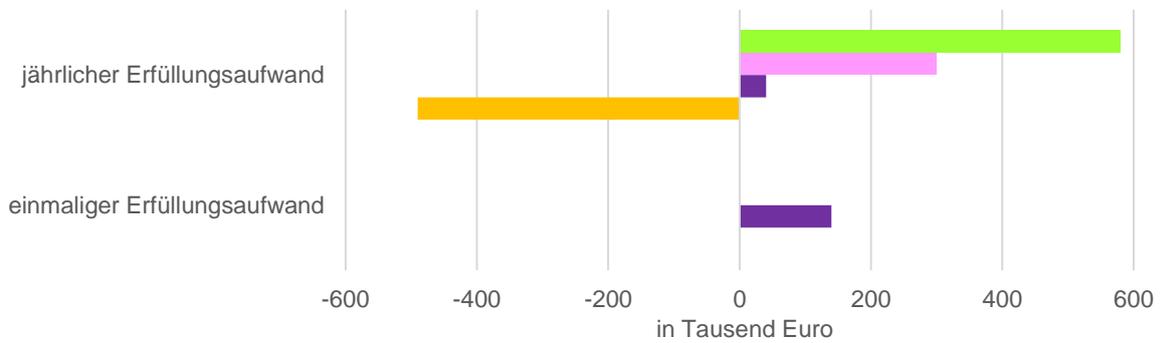


### TOP Be- und Entlastungen Bürgerinnen und Bürger

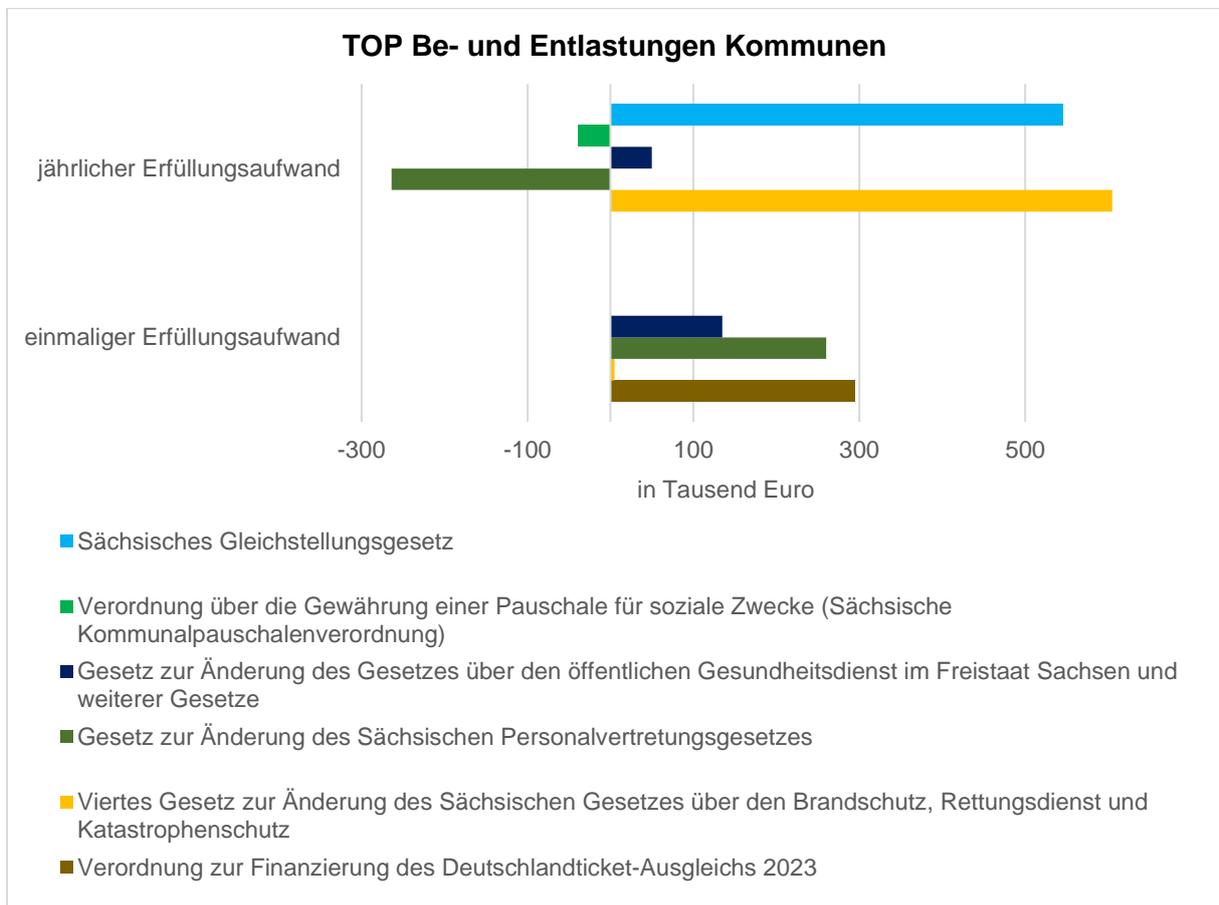
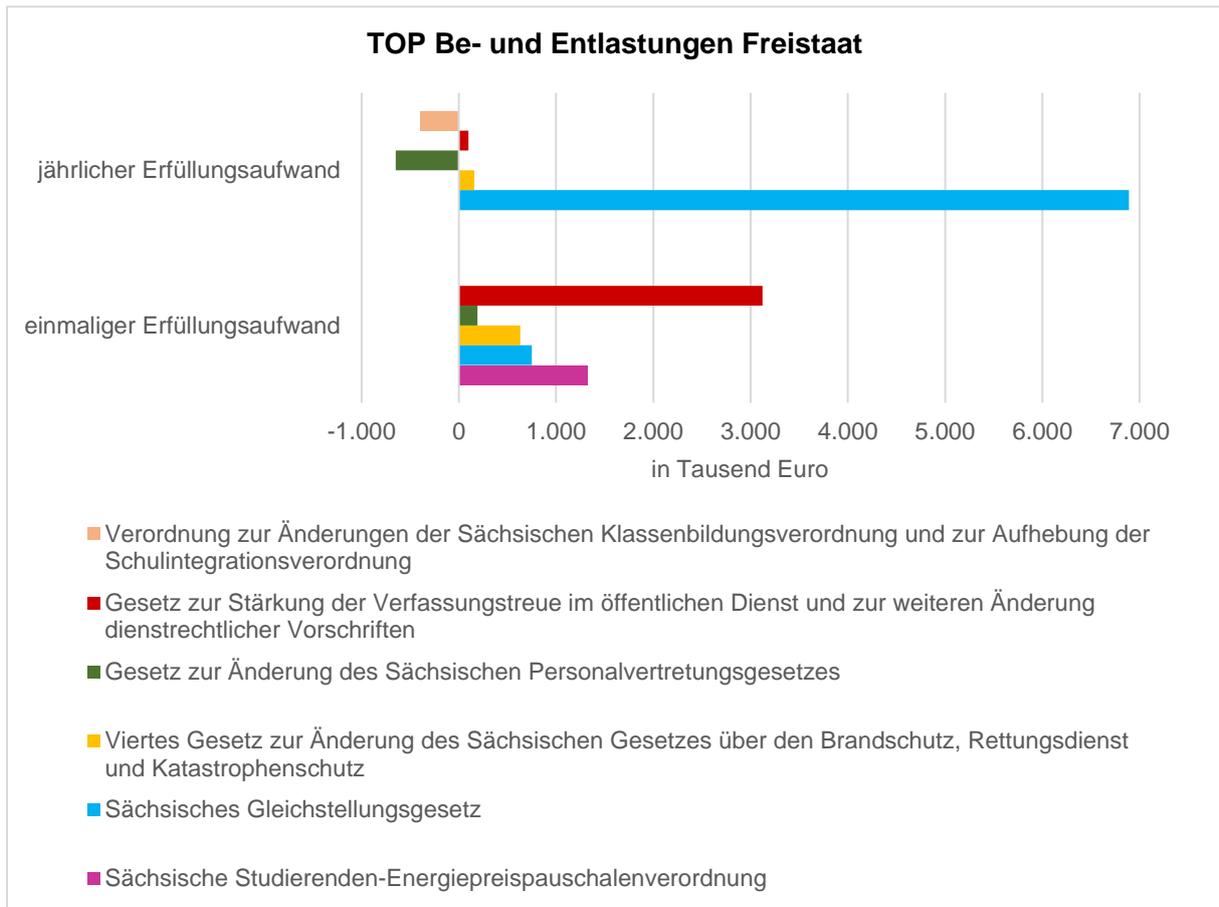


- Verordnung über die Fachschule im Freistaat Sachsen
- Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Sächsische Studierenden-Energiepreispauschalungsverordnung

### TOP Be- und Entlastungen Wirtschaft



- Gesetz zum Erhalt und zur Verbesserung der sächsischen Agrarstruktur
- Gesetz zur Anpassung stiftungsrechtlicher Vorschriften
- Gesetz über die Reform des Sächsischen Heimrechts
- Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz



# Vorwort



Die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats (v.l.n.r.): Bernd Günther, Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim, Barbara Ludwig, Birgit Munz, Mischa Woitscheck, Prof. Dr. Isabelle Jänchen

Verfolgt man den öffentlichen Diskurs über den Zustand unseres Gemeinwesens, so ist der Ruf nach Bürokratieabbau allgegenwärtig – kaum eine Forderung stößt bei politischen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, bei der Wirtschaft, aber auch beim gerne adressierten „Normalbürger“ auf so ungeteilte Zustimmung wie die nach der Reduzierung staatlicher Bürokratie. Trotzdem muss der Sächsische Normenkontrollrat regelmäßig von einem Anstieg des Aufwandes berichten, der durch neue Landesgesetze und -verordnungen verursacht wird. 2023 bildet hier keine Ausnahme – in diesem Jahr hat sich allein durch die 53 von uns geprüften Normen der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erneut um rund 8,8 Mio. Euro erhöht.

Auf die mit dieser Entwicklung verbundenen Gefahren für den Wirtschaftsstandort Deutschland aber auch für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen, die die Grundlage für das Vertrauen der Menschen in rechtsstaatliche Strukturen bilden, weist der Normenkontrollrat seit langem hin. Zugleich gilt es, sich bewusst zu machen, dass der Wunsch nach Bürokratieabbau stets in Konkurrenz zu politischen Zielen und Wünschen steht, deren Realisierung zusätzlichen Regelungs- und Verwaltungsaufwand verursacht. Aufgabe des Normenkontrollrats ist es, auf diese Diskrepanz hinzuweisen und die ständige Überprüfung des politisch Gewollten am Maßstab der bürokratischen Belastungen anzumahnen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Kompetenzen ist der Sächsische Normenkontrollrat dem auch im Jahr 2023 nachgekommen.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes steht dabei nach wie vor im Mittelpunkt unserer Arbeit, denn der durch Zahlen belegte Anstieg von Bürokratiekosten weist nicht nur die finanziellen Auswirkungen neuer Normen nach, sondern ist zugleich Indikator dafür, ob und wie lange der Staat neue Aufgaben überhaupt noch erfüllen kann.

Dass durch die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und Informationsflüssen die größten Effekte bei der Vereinfachung und Beschleunigung von Prozessen und der Senkung von Bürokratiekosten erzielt werden, ist keine neue Erkenntnis. Der Normenkontrollrat regt deshalb in seinen Stellungnahmen immer wieder an, vorhandenes Digitalisierungspotential systematisch auszuschöpfen. Um entscheidende Fortschritte auf diesem Gebiet zu erreichen, muss dieses Ziel jedoch politisch eindeutige Priorität erhalten. Nur dann können die notwendigen kraft- und kostenintensiven Prozesse ressortübergreifend umgesetzt und verwaltungsinterne Vorbehalte überwunden werden.

Bei seiner Arbeit kann sich der Sächsische Normenkontrollrat auf ein zuverlässiges bundesweites Netzwerk stützen. Bei einem Treffen der Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder, das im November 2023 in Dresden stattfand, wurden übereinstimmend die Bedeutung des gegenseitigen Austauschs bei den Themen Bürokratieabbau, Digitalisierung und praxistaugliche Rechtsetzung betont und Möglichkeiten der Zusammenarbeit ausgelotet. Die bei dieser Gelegenheit ausgetauschten Informationen über zahlreiche Projekte und Studien und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen an die Politik sind eine wertvolle Unterstützung unserer eigenen Bemühungen.

Dem wiederholt geäußerten Wunsch des Normenkontrollrats nach einer möglichst frühzeitigen Einbindung in den Normgebungsprozess ist die Sächsische Staatsregierung inzwischen nachgekommen. Im Rahmen eines Pilotprojektes übermitteln das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus seit Ende 2023 ihre Gesetzes- und Verordnungsvorlagen bereits im Rahmen des kabinettinternen Mitzeichnungsverfahrens auch an den Sächsischen Normenkontrollrat. Von dieser Praxis erhoffen wir uns, dass unsere Hinweise bei der endgültigen Fassung noch berücksichtigt werden.

Eine effektivere Verwaltung, der Abbau bürokratischer Hürden und Gesetze, die sich stärker an den Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwender orientieren – alle diese Ziele lassen

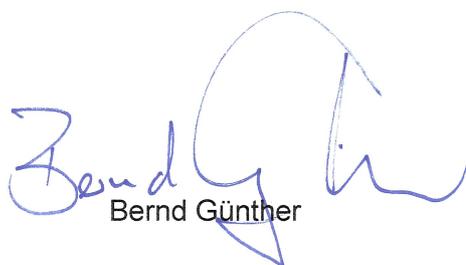
sich nicht von heute auf morgen durch das bloße Umlegen eines Schalters erreichen. Es handelt sich um eine ausgesprochen komplexe Aufgabe, die Kraft, Phantasie und Mut erfordert, die bei allen Beteiligten – auch bei Bürgerinnen und Bürgern – den Abschied von vertrauten Abläufen bedeutet und die, bevor Erfolge messbar werden, Kosten verursacht. Diese Anstrengungen müssen jetzt unternommen werden.



Birgit Munz  
(Vorsitzende)



Barbara Ludwig  
(stellv. Vorsitzende)



Bernd Günther



Prof. Dr. Isabelle Jänchen



Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim



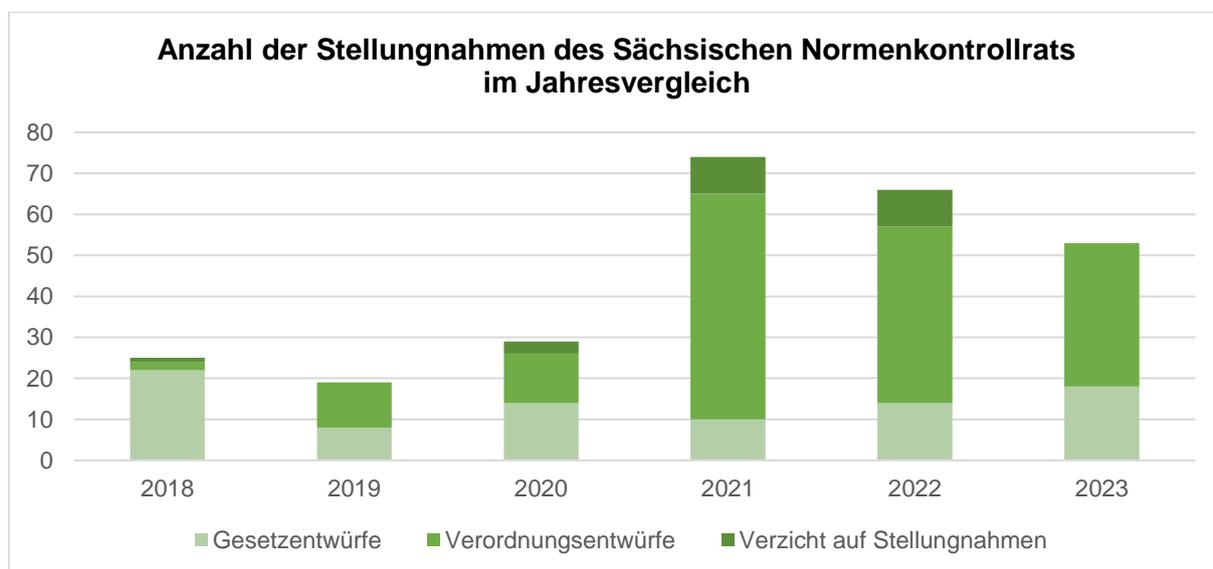
Mischa Woitscheck

# 1. Erfüllungsaufwand 2023

## 1.1. Zahl der Anwendungsfälle

Seit 1. Januar 2016 ermitteln die federführenden Ressorts im Rahmen der Erstellung von Entwürfen von Landesgesetzen oder Rechtsverordnungen den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK). Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Der Sächsische Normenkontrollrat (SächsNKR) prüfte im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 insgesamt 53 Regelungsvorhaben und gab hierzu eine Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsNKRK ab. Dabei handelte es sich um 18 Gesetzentwürfe und 35 Entwürfe von Rechtsverordnungen. Eine entsprechende Auflistung der von der Staatsregierung und den Staatsministerien an den Sächsischen Normenkontrollrat übermittelten Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen befindet sich im Anhang des Jahresberichts (siehe Liste der dem Sächsischen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe).



Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Anzahl der Regelungsvorhaben der federführenden Staatsministerien, die 2023 durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft worden sind. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus legte die meisten Regelungsentwürfe vor.

Staatsministerium	Anzahl Verordnungsentwürfe	Anzahl Gesetzesentwürfe
Sächsische Staatskanzlei (SK)	0	0
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	2	2
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	3	0
Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)	4	7
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)	4	0
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)	4	3
Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)	12	1
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)	3	1
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	3	4
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	0	0

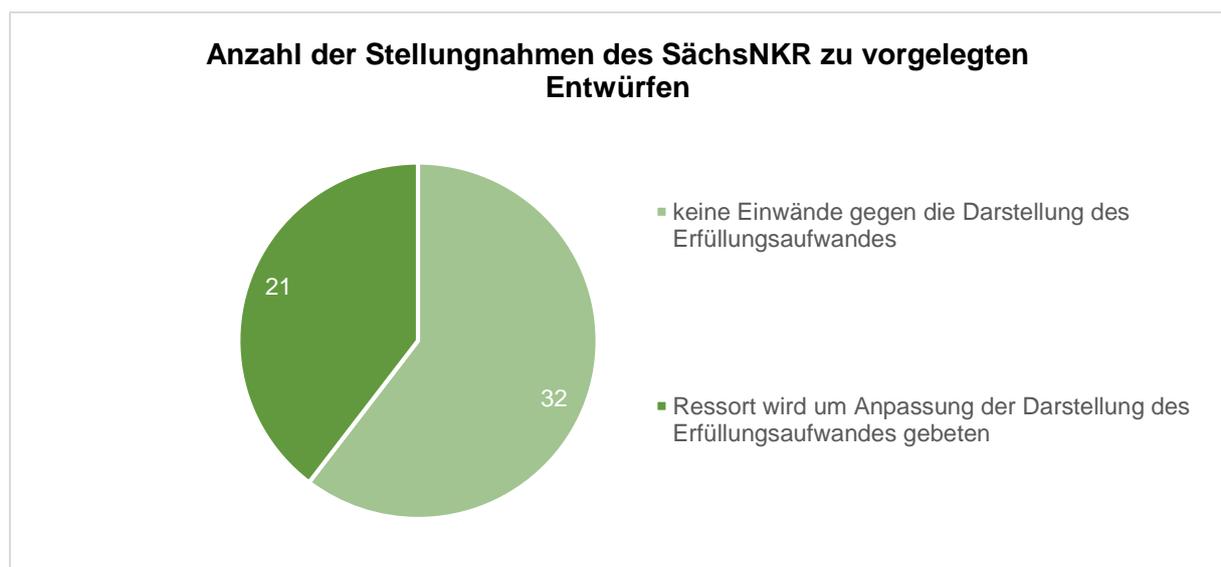
In 13 von den 53 im Jahr 2023 geprüften Regelungsentwürfen wurde das Verfahren zur Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV SächsNKR) nicht korrekt durchgeführt. Dieser Wert hat sich im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin leicht verbessert. Häufigste Gründe für ein nicht korrekt durchgeführtes Verfahren waren fehlende Angaben zum Erfüllungsaufwand in der Gesetzes- bzw. Verordnungsbegründung sowie das Ausbleiben der Übersendung von Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung. Diese sind dem Sächsischen Normenkontrollrat jedoch gemäß Ziff. II Nr. 4 VwV SächsNKR vorzulegen.

Ein weiterer Fehler trat beim Erlass der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen auf. Der Sächsische Normenkontrollrat hatte diese Verordnung, mit der ursprünglich Mindestbeträge für die

Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Ortschaftsräte, Gemeinderäte, Stadtbezirksbeiräte und Kreistage festgelegt sowie Mindestbeträge für die Fraktionsfinanzierung geregelt werden sollten, bereits im Oktober 2022 geprüft. Diese Regelungen zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Räte auf kommunaler Ebene waren bei der Veröffentlichung der Verordnung im April 2023 jedoch nicht mehr enthalten. Wesentliche Änderungen des Erfüllungsaufwandes sind jedoch gemäß Ziff. II Nr. 5 VwV SächsNKR erneut durch das federführende Ressort darzustellen und dem Sächsischen Normenkontrollrat zur Prüfung zuzuleiten. Dies ist nicht erfolgt.

Die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats ist gern bereit, Hinweise zur Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu geben oder Fragen zur Durchführung eines korrekten Verfahrens zu beantworten. Die Staatsministerien nutzten im Berichtszeitraum zunehmend diese Möglichkeit. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die Fortbildungsangebote des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen in Meißen hingewiesen.

In 32 der insgesamt 53 Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen machte der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages nach § 1 Absatz 3 SächsNKR keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes geltend. Um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurde bei 21 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen gebeten. **Die Empfehlungen des Sächsischen Normenkontrollrats zur Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurden von den Staatsministerien größtenteils aufgenommen und umgesetzt.**



## 1.2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum

Die nachfolgend dargestellten Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen, die durch neue Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum verursacht wurden, sind nur bedingt aussagekräftig. Dies beruht einerseits darauf, dass das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRG entfällt, soweit einzelne Regelungen eines Gesetz- und Verordnungsentwurfes oder das gesamte Regelungsvorhaben

- Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
- verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,
- sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
- die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.

Das hat zur Folge, dass der Erfüllungsaufwand einiger Regelungsentwürfe ganz oder teilweise nicht dargestellt wird. Andererseits beruht dies darauf, dass sich dieser Bericht auf die Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrats zu von der Staatsregierung und den Staatsministerien übersandten Normentwürfen im Berichtszeitraum bezieht, unabhängig von der weiteren Entwicklung der Normentwürfe im Sächsischen Landtag. Daher ergibt sich nur ein unvollständiges Bild der Auswirkungen neuer Regelungen.

**Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen entstand Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen ein quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8,8 Mio. Euro. Zudem fiel ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 10,3 Mio. Euro an.**

Bei elf der insgesamt 53 Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die der Sächsische Normenkontrollrat im Berichtszeitraum prüfte, wurde der Erfüllungsaufwand durch die Ressorts nicht oder nicht vollständig quantifiziert. Dieser Wert hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert.

Insgesamt elf der vom Sächsischen Normenkontrollrat im Berichtszeitraum geprüften Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen hatten keine oder nur sehr geringe Auswirkungen (+/- 2.000 Euro) auf den Erfüllungsaufwand.

## 1.2.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger wurden durch Regelungsvorhaben, die der Sächsische Normenkontrollrat im Berichtszeitraum geprüft hat, mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von

**44.000 Stunden einmaligem Zeitaufwand,**  
**-46.000 Stunden jährlichem Zeitaufwand,**  
**34.000 Euro jährlichem Kostenaufwand**

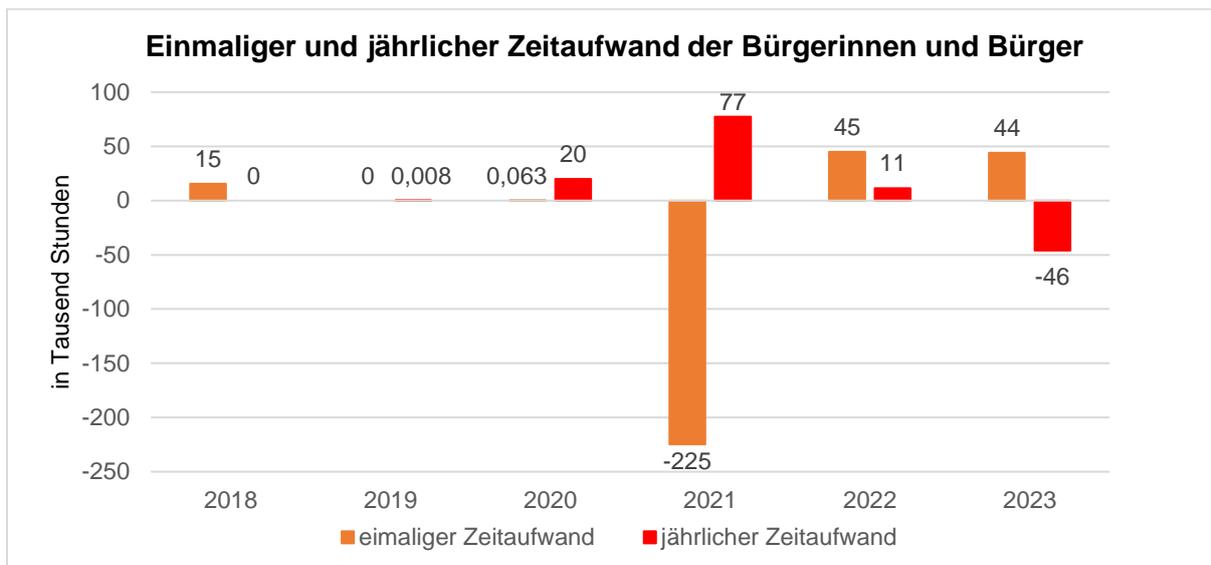
belastet. Dies entspricht bei einem unterstellten Stundensatz in Höhe von 25 Euro für Bürgerinnen und Bürger einem einmaligen Erfüllungsaufwand (nur Zeitaufwand) von 1,1 Mio. Euro sowie einem jährlichen Erfüllungsaufwand (Zeit- und Kostenaufwand) von -1,1 Mio. Euro.

Insgesamt 34 der 53 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsentwürfe wirkten sich nicht auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger aus. Bei drei Regelungsvorhaben wurden die Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger nicht quantifiziert.

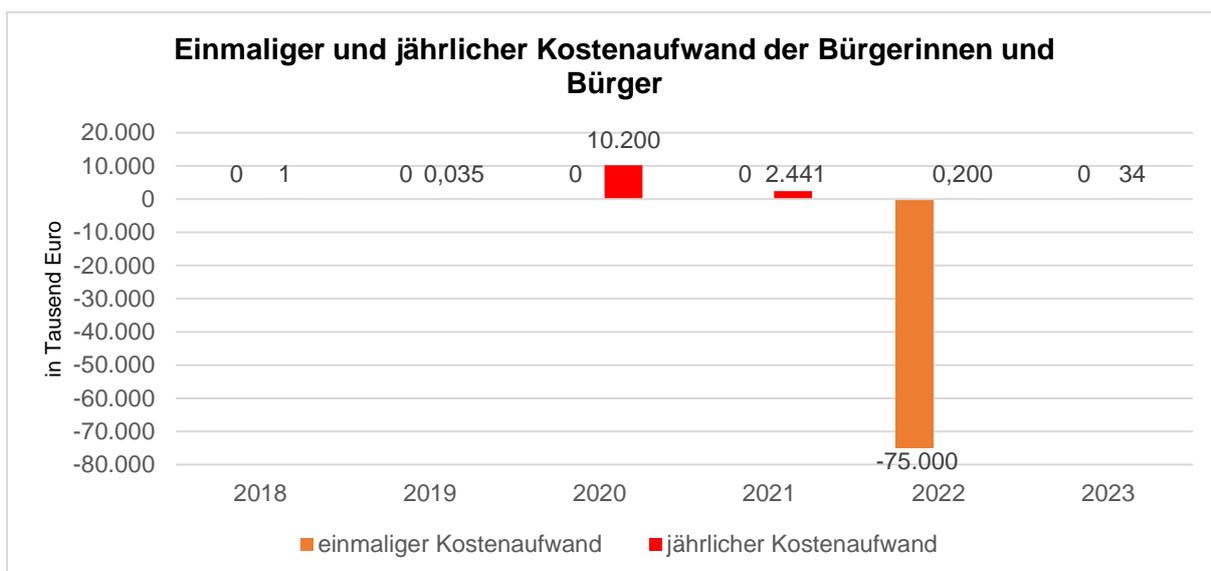
Einen wesentlichen Teil des einmaligen Zeitaufwandes in Höhe von 35.000 Stunden verursachte der Entwurf der Sächsischen Studierenden-Energiepreispauschalverordnung. Die Regelung ist für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler im Freistaat Sachsen die Grundlage für den Anspruch auf eine Einmalzahlung zur Entlastung von den stark gestiegenen Energiekosten. Der in diesem Zusammenhang entstandene einmalige Zeitaufwand resultiert aus dem Anlegen eines zentralen Nutzerkontos (BundID) zur Identifizierung von Online-Anträgen sowie der Antragstellung selbst.

Der Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen führte zur Reduzierung des jährlichen Zeitaufwandes um -80.000 Stunden. Gründe hierfür waren u. a. die Verkürzung der Ausbildung an der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik durch Anrechnung von Teilen einer Hochschulausbildung sowie der Verzicht auf das Erstellen der Facharbeit bei der Wiederholung der Klassenstufe.

Ein zeitlicher Mehraufwand in Höhe von 16.400 Stunden jährlich ergab sich zudem im Rahmen der überarbeiteten Erfüllungsaufwandsdarstellung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.



Der zusätzliche jährliche Kostenaufwand für Bürgerinnen und Bürger beruht insbesondere auf dem Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst. Mit der Neuregelung der Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst (Besitz des Führerscheins mindestens der Klasse B notwendig) entstanden finanzielle Belastungen in Höhe von 30.000 Euro.



## 1.2.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

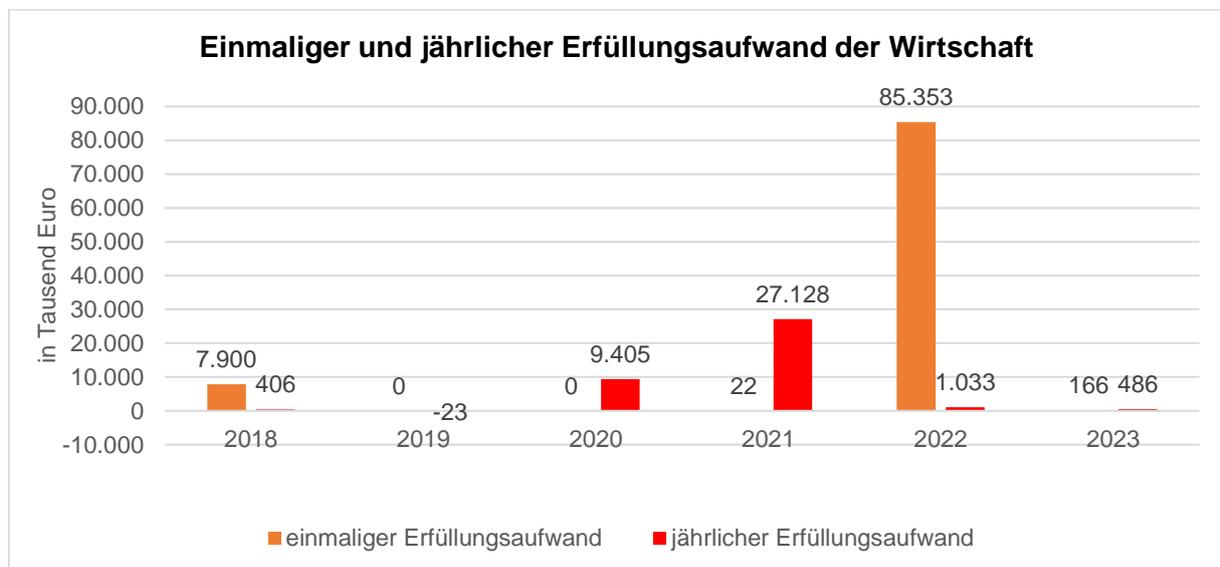
Insgesamt entstanden der Wirtschaft durch Regelungsvorhaben, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

**166.000 Euro einmaliger Personalaufwand,  
485.000 Euro jährlicher Personalaufwand,  
500 Euro jährlicher Sachaufwand.**

Von den 53 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 37 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Bei vier Regelungsvorhaben waren die Belastungen für die Wirtschaft nicht quantifiziert.

Der Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft resultiert u. a. aus dem jährlichen Personalaufwand des Gesetzes zum Erhalt und zur Verbesserung der sächsischen Agrarstruktur in Höhe von 580.000 Euro und dem jährlichen Sachaufwand des Gesetzes zur Anpassung stiftungsrechtlicher Vorschriften in Höhe von 300.000 Euro. Demgegenüber stehen durch den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz rechnerische jährliche Entlastungen des Personal- und Sachaufwandes in Höhe von -490.000 Euro im Vergleich zu den Angaben des Ressorts im Vorjahr.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultierte vor allem aus dem Gesetzentwurf über die Reform des Sächsischen Heimrechts in Höhe von 140.000 Euro.



Der durch neue Regelungsentwürfe verursachte einmalige und jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erreicht in diesem Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise ein sehr niedriges Niveau.

### **1.2.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen**

Dem Freistaat Sachsen entstanden durch Regelungsvorhaben, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

**3,9 Mio. Euro einmaliger Personalaufwand,  
4,3 Mio. Euro einmaliger Sachaufwand,  
7,3 Mio. Euro jährlicher Personalaufwand,  
1,1 Mio. Euro jährlicher Sachaufwand.**

Insgesamt zehn der 53 geprüften Regelungsvorhaben wirkten sich nicht auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen aus. Bei zwei Regelungsvorhaben waren die Be- und Entlastungen für den Freistaat Sachsen nicht quantifiziert.

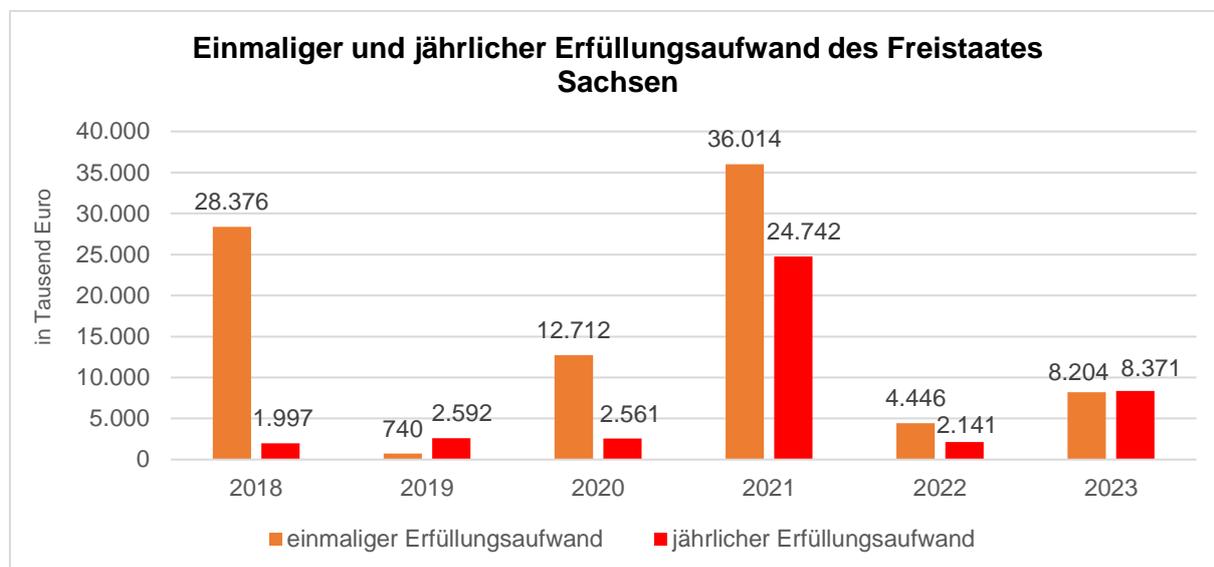
Der Entwurf des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes verursachte mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 6,9 Mio. Euro für den Freistaat Sachsen im Berichtszeitraum die stärkste Belastung.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen resultierte im Berichtszeitraum insbesondere aus den Belastungen der Sächsischen Studierenden-Energiepreispauschalenverordnung und den Belastungen des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst und zur weiteren Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Der durch diese beiden Vorhaben verursachte einmalige Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt 4,5 Mio. Euro.

Dem stehen nur marginale Entlastungen gegenüber. Der jährliche Personalaufwand des Freistaates Sachsen konnte u. a. durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Änderungen der Sächsischen Klassenbildungsverordnung und zur Aufhebung der Schulintegrationsverordnung um insgesamt -910.000 Euro verringert werden.

In der Gesamtbetrachtung wurde der Freistaat Sachsen durch die neuen Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Berichtszeitraum stärker als im Vorjahr belastet. Der

einmalige Erfüllungsaufwand stieg in diesem Jahr um 8,2 Mio. Euro, der jährliche Erfüllungsaufwand um 8,4 Mio. Euro.



## 1.2.4. Auswirkungen auf die Kommunen

Insgesamt entstanden den Kommunen durch Regelungsentwürfe, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

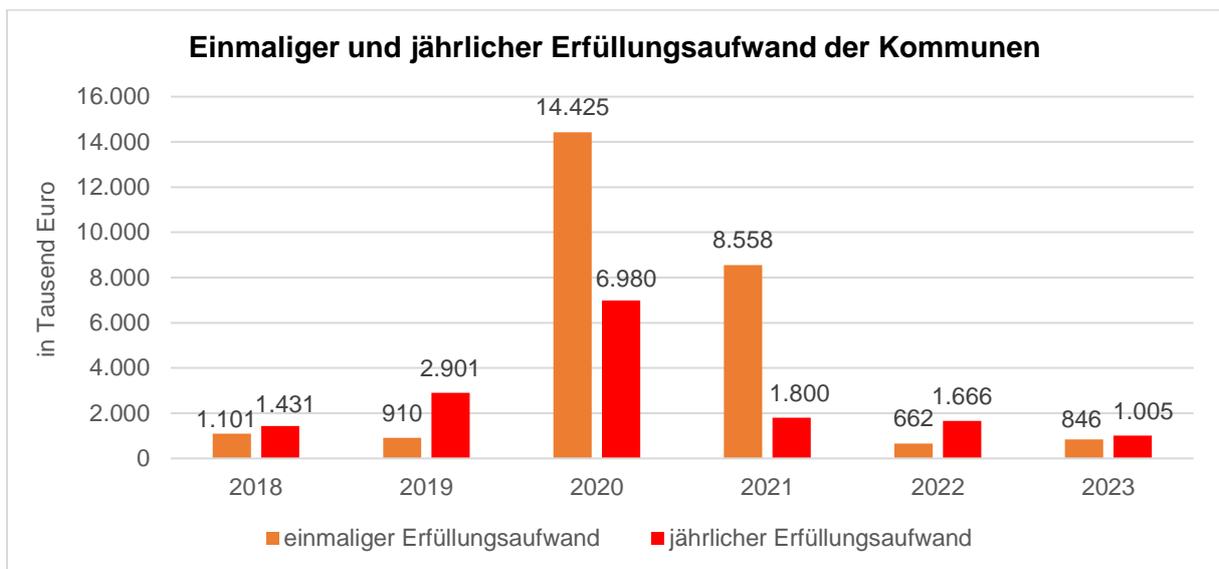
**722.000 Euro einmaliger Personalaufwand,  
124.000 Euro einmaliger Sachaufwand,  
519.000 Euro jährlicher Personalaufwand,  
486.000 Euro jährlicher Sachaufwand.**

Von den 53 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 28 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen. Bei sechs der 53 Regelungsvorhaben waren die Be- und Entlastungen nicht quantifiziert.

Mit dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie mit dem Entwurf des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes fielen Belastungen an, die zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Mio. Euro führten. Dem stehen u. a. Einsparungen des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von -264.000 Euro durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes gegenüber.

Der einmalige Erfüllungsaufwand der Kommunen stieg durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2023 um 295.000 Euro und durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes um 260.000 Euro.

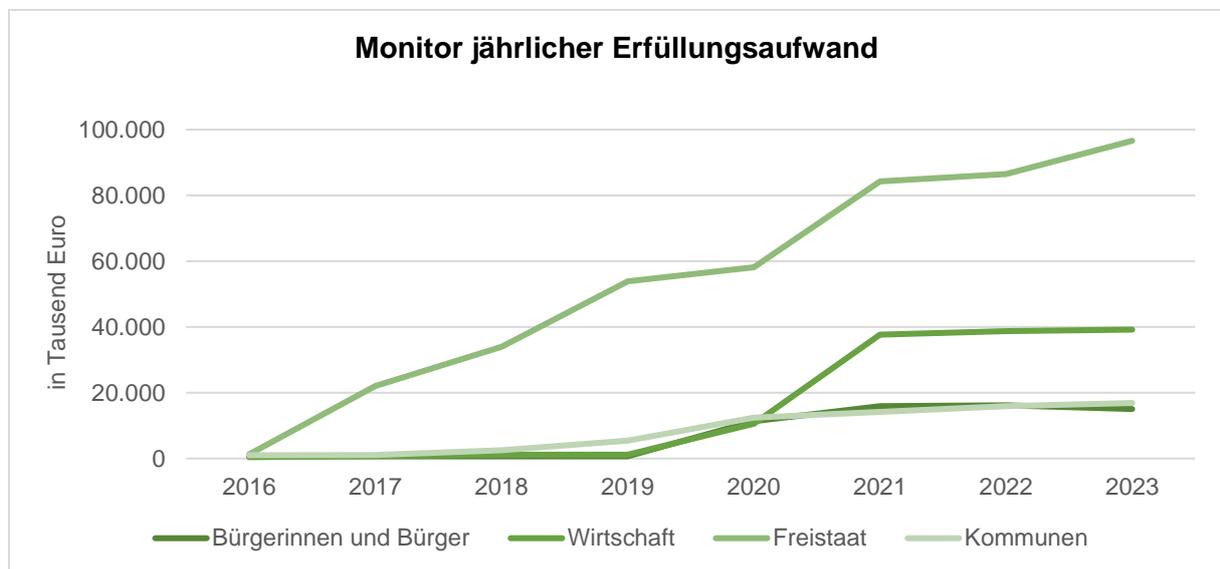
Die jährlichen Belastungen für die Kommunen sanken ab 2021 und erreichten im Jahr 2023 das niedrigste Niveau seit dem Jahr 2018. Die einmaligen Belastungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr leicht an, blieben aber auf niedrigem Niveau.



## 2. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes

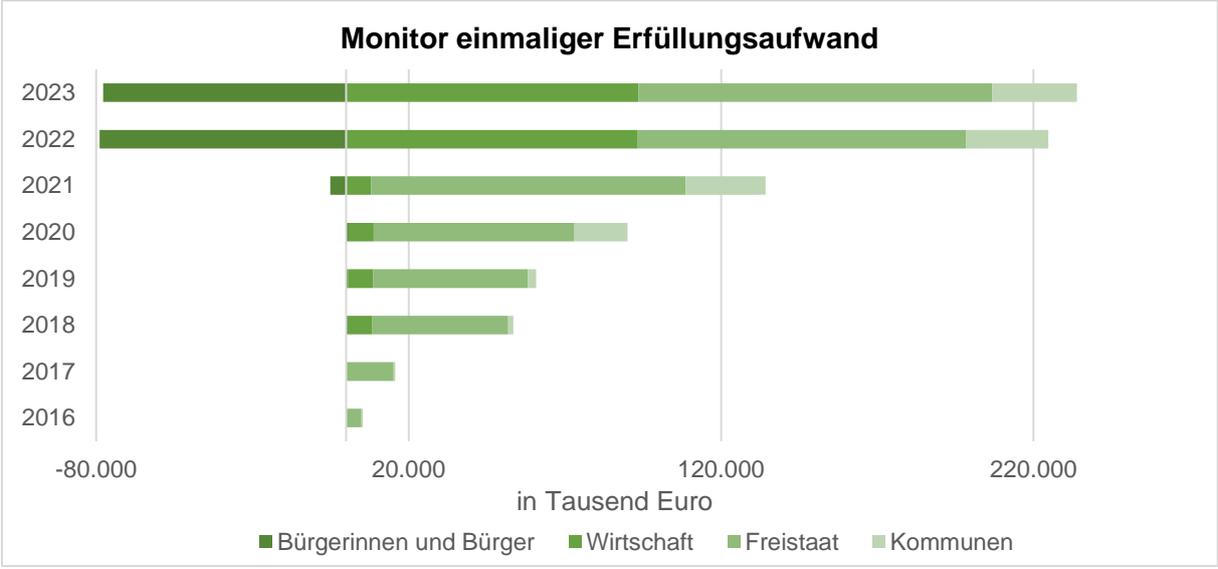
Der im Berichtsjahr 2023 ermittelte sowie aus Vorjahren resultierende jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 10,5 Mio. Euro auf insgesamt 167,7 Mio. Euro.

Der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen stieg weiterhin stark an und setzte diesen Trend seit 2016 fort. Die Belastungen für die Adressatenkreise der Wirtschaft und der Kommunen stieg im Berichtszeitraum nur leicht an. Für Bürgerinnen und Bürger konnte erstmals ein Rückgang des Erfüllungsaufwandes verzeichnet werden.



Zu dem jährlichen Erfüllungsaufwand kommt der quantifizierte einmalige Erfüllungsaufwand hinzu. Dieser stieg im Vergleich zum Vorjahr für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um weitere 10,3 Mio. Euro an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für Freistaat und Kommunen verstetigt sich seit 2021 weiter und verbleibt auf nahezu gleichem Niveau. Die im Berichtsjahr entstandenen Belastungen für die Wirtschaft und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sind vergleichbar mit den Werten des Vorjahres.



# 3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

## 3.1. Gutachten zu Schriftformerfordernissen

Aufgabe des Sächsischen Normenkontrollrats nach § 1 Absatz 2 SächsNKRK ist es, die Staatsregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen.

Der Bund und zahlreiche Bundesländer haben bereits Maßnahmen ergriffen, um Hindernisse beim weiteren Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen zu beseitigen. Im Freistaat Sachsen können gesetzlich angeordnete Schriftformerfordernisse nach § 3a Absatz 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch elektronische Formulare ersetzt werden; jedoch ist hierfür zusätzlich ein elektronischer Identitätsnachweis erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat der Sächsische Normenkontrollrat im Jahr 2023 die Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Ermittlung landesrechtlich festgelegter Schriftformerfordernisse und Untersuchung konkreter Verbesserungspotenziale in Auftrag gegeben. Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurde Prof. Dr.-Ing. habil. Jürgen Anke von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden beauftragt.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden bereits im Jahr 2023 die Anordnungen der Schriftform und/oder des persönlichen Erscheinens in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Förderrichtlinien, Staatsverträgen, Zustimmungsgesetzen und Mantelvorschriften des Freistaates Sachsen recherchiert. In der zweiten Phase sollen im Jahr 2024 ausgewählte Normen untersucht werden, bei denen ein Schriftformerfordernis elektronisch ersetzt werden kann. Sofern die Schriftform nicht ersetzbar ist, werden weitere Möglichkeiten zur Reduzierung bürokratischer Hürden untersucht.

## 3.2. Zusammenarbeit mit der Strategiekommission – Organisation/Personal (SKOP)

Zu den Aufgaben der Strategiekommission – Organisation/Personal (SKOP) gehört unter anderem die Betrachtung des Aufgabenvollzugs von Rechtsnormen unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus. Der Sächsische Normenkontrollrat arbeitet auf diesem Gebiet seit 2022 mit

der SKOP zusammen. Der Austausch des Sächsischen Normenkontrollrats mit der Lenkungsgruppe SKOP wurde im Berichtsjahr weiter fortgeführt.

Aus einer Vorschlagsliste des Sächsischen Normenkontrollrats wurde durch die SKOP die Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung ausgewählt, um deren Vollzug zu betrachten. Im Rahmen des gemeinsamen Projektes des Sächsischen Normenkontrollrats und der SKOP fand am 20. März 2023 die Auftaktveranstaltung zur Betrachtung der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung statt, an welcher Vertreterinnen und Vertreter des Sächsischen Normenkontrollrats und dessen Geschäftsstelle teilnahmen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern erklärte sich bereit, die Betrachtung des Vollzugs der Waffengesetzdurchführungsverordnung unter den Gesichtspunkten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung federführend zu begleiten.

Die Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrats und weitere Ratsmitglieder nahmen auch an einer Sitzung der Lenkungsgruppe zur SKOP am 4. April 2023 teil, bei der das gemeinsame Projekt vorgestellt wurde.

### **3.3. Vorschläge des Sächsischen Normenkontrollrats zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung**

Der Sächsische Normenkontrollrat unterbreitete in seinen Stellungnahmen im Berichtszeitraum erneut konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung.

Beim Gesetzentwurf zur Regelung von berufsanerkenntnisrechtlichen Verfahren, der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung sowie bei der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2023 plädierte der Sächsische Normenkontrollrat dringend für eine zeitnahe Umsetzung der elektronischen Antragstellung sowie der angekündigten Verfahrensdigitalisierungen.

Eine digitalisierte Einreichung bestimmter Unterlagen für die Neuanmeldung einer selbständigen Tätigkeit in einem Heilberuf - anstelle der Pflicht zur persönlichen Vorlage - wurde beim Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und weiterer Gesetze angeregt.

Der Sächsische Normenkontrollrat kritisierte beim Entwurf des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes die Verkürzung der Berichtspflicht von vier auf zwei Jahre und die Einführung einer neuen Berichtspflicht einmal pro Legislaturperiode sowie die dadurch entstehenden Belastungen. Es wurde die Zusammenfassung der beiden Berichtspflichten zu einem alle vier Jahre zu erstellenden Bericht angeregt, um den Erfüllungsaufwand zu reduzieren. Diese Anregung wurde vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nicht aufgegriffen.

Kritik äußerte der Sächsische Normenkontrollrat auch bei der Elften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Notwendigkeit der halbjährlichen Datenerhebung zur Entwicklung der Energiekosten erschloss sich dem Sächsischen Normenkontrollrat nicht. Eine Änderung erfolgte durch das Ressort nicht.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Erfüllungsaufwand der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schulstatistikverordnung regte der Sächsische Normenkontrollrat dringend an, auf Bundes- oder Landesebene die rechtlichen und technischen Möglichkeiten für eine Nutzung vorhandener Daten zu schaffen, statt Daten mit viel Aufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern neu zu erheben.

In der Stellungnahme zum Entwurf des Sächsischen Höfegesetzes empfahl der Sächsische Normenkontrollrat, den Zeitpunkt der Evaluation auf fünf Jahre nach dem Inkrafttreten festzusetzen. Ursprünglich waren neun Monate nach Inkrafttreten vorgesehen. Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft hat diese Anregung im Wesentlichen umgesetzt.

Mit dem Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung ist es ab dem Schuljahr 2022/2023 auch Schülerinnen und Schülern mit einem studien- oder berufsqualifizierenden Abschluss der Sekundarstufe II oder mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf möglich, Zuschüsse zu erhöhten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung zu erhalten, die durch die notwendige Unterhaltung eines weiteren Wohnsitzes entstehen. Das Ressort setzte damit einen Vorschlag des Sächsischen Normenkontrollrats aus dem Jahr 2021 um. Der Sächsische Normenkontrollrat hatte damals Verbänden und Vereinen die Möglichkeit eröffnet, Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur

besseren Rechtsetzung zu unterbreiten. Der Sächsische Handwerkstag nutzte diese Gelegenheit und forderte u. a. die Aufnahme von Abiturientinnen und Abiturienten in den Adressatenkreis der Antragstellenden, um Fachkräftemangel und unbesetzten Ausbildungsstellen entgegenzuwirken und die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung attraktiver zu gestalten.

### **3.4. Modellvorhaben zur frühzeitigen Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats**

Die Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 SächsNKR vor der abschließenden Befassung durch die Staatsregierung im Kabinett. Dabei übermittelt das federführende Ressort im Rahmen der Anhörung den Regelungsentwurf dem Sächsischen Normenkontrollrat und gibt diesem Gelegenheit, innerhalb der Anhörungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Der Sächsische Normenkontrollrat wird formal also erst nach Freigabe des Rechtsnormentwurfs durch die Staatsregierung zur Anhörung beteiligt. Findet keine Anhörung statt, so erfolgt eine Beteiligung parallel zur Normprüfung. Zu diesem Zeitpunkt ist der Normsetzungsprozess bereits weit fortgeschritten und lässt nur noch wenig Raum für Änderungen. Eine frühere Beteiligung bietet die Möglichkeit, Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes vorab eingehend zu prüfen und diese im Regelungsentwurf umzusetzen. Deshalb hatte der Sächsische Normenkontrollrat bereits in der Vergangenheit seine frühere Einbindung angeregt.

Dieser Anregung ist die Staatsregierung gefolgt und hat am 14. November 2023 ein bis zum 31. Dezember 2024 befristetes Modellvorhaben zur frühzeitigeren Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats beschlossen. Die Sächsischen Staatsministerien der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Regionalentwicklung erproben nun eine Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats bereits im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens zur Vorbereitung der ersten Kabinettsbefassung.

Dieses Verfahren wurde bereits bei drei Normsetzungsvorhaben im Berichtsjahr umgesetzt.

Dabei gab der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Vermessungs- und Katasterrechts dem Sächsischen Normenkontrollrat Anlass für mehrere Hinweise. Im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens sollen u. a. die berufsrechtlichen Regelungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) überarbeitet und damit einhergehend das Interesse qualifizierter Absolventinnen und Absolventen für eine Tätigkeit

als ÖbVI im Freistaat Sachsen gesteigert werden. Außerdem ist darin eine Änderung des Sächsischen Wassergesetzes zur Bestimmung von Eigentumsgrenzen an Gewässern vorgesehen. Der Sächsische Normenkontrollrat bat das Ministerium in seiner Stellungnahme um Prüfung, ob eine Zuständigkeitsübertragung für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen an den eigenen Flurstücken der Landkreise und Kreisfreien Städte, bzw. im Zusammenhang mit dem An- oder Verkauf eigener Flurstücke, von den ÖbVI hin zu den unteren Vermessungsbehörden eingeräumt werden kann. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates würde dies zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der kommunalen Ebene, einer Verbesserung des Liegenschaftskatasters und einer Erhöhung der Aktualität der vorhandenen digitalen Daten führen. Zudem weist der Sächsische Normenkontrollrat auf den Zeit- und Kostenaufwand für Bürgerinnen und Bürger hin, der entsteht, wenn diese künftig mit Vollendung des 72. Lebensjahres ihre geistige und körperliche Leistungsfähigkeit nachweisen müssen, sofern sie weiterhin als ÖbVI tätig sein wollen.

## 4. Ausgewählte Regelungsvorhaben

### 4.1. Sächsische Studierenden-Energiepreispauschalverordnung

Mit der Verordnung soll das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz des Bundes umgesetzt werden. Danach haben Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler einen Anspruch auf Erhalt einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro zur Entlastung von den stark gestiegenen Energiekosten. Zuständig für die Umsetzung sind im Freistaat Sachsen das Studentenwerk Dresden und das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung.

Um diese Einmalzahlung zu erhalten, müssen die insgesamt 140.000 anspruchsberechtigten Personen einen Antrag auf der zentralen Internet-Plattform „Einmalzahlung200.de“ stellen und für ihre Identifizierung im Vorfeld ein Nutzerkonto bund.ID anlegen. Für das Anlegen des Nutzerkontos und die Antragstellung entstehen Bürgerinnen und Bürgern ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 35.000 Stunden.

Dem Studentenwerk Dresden und dem Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung entstehen für das Aufsetzen des Prozesses, die Unterstützung bei Rückfragen, die Listenbearbeitung sowie für mögliche Klageverfahren ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 130.000 Euro.

### 4.2. Sächsisches Gleichstellungsgesetz

Das Regelungsvorhaben hat zum Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen zu verwirklichen, die Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit dem Beruf zu fördern und Chancengerechtigkeit in sämtlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung im Freistaat Sachsen herzustellen. Das Gesetz löst das Sächsische Frauenförderungsgesetz ab. Zu den Prämissen des Gesetzes zählen die gezielte Förderung von Frauen insbesondere bei Personalentscheidungen, ein geschlechtergerechtes Beurteilungswesen, die Einrichtung von Gleichstellungsbeauftragten und die Fertigung von Gleichstellungsplänen in den Dienststellen.

Nach dem Entwurf des Gesetzes sind in Dienststellen der Staatsverwaltung mit mindestens 20 Bediensteten zukünftig Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Diese werden in

Abhängigkeit von der Größe der Dienststelle von ihrem Hauptamt freigestellt. Die Freistellungen insbesondere von Bediensteten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, betreffen alle Ressorts. Über alle Geschäftsbereiche ergibt sich ein Mehrbedarf für die Verwaltung des Freistaates Sachsen von rund 53 Vollzeitäquivalenten und damit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5 Mio. Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 673.000 Euro. Künftig sollen bereits in Gemeinden mit mehr als 17.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kommunale Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig sein. Der Sächsische Normenkontrollrat schätzte bei den Kommunen einen Mehrbedarf von 0,5 Vollzeitäquivalenten pro Gemeinde. Dies verursacht bei den Kommunen einen jährlichen Personalaufwand in Höhe von 483.000 Euro sowie einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 64.000 Euro.

Insgesamt führt das Regelungsvorhaben zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 7,4 Mio. Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 750.000 Euro.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung kritisierte der Sächsische Normenkontrollrat die Regelungen zu den Berichtspflichten sowie die dadurch entstehenden Belastungen. Änderungen erfolgten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nicht.

### **4.3. Verordnung über die Fachschule im Freistaat Sachsen**

Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an öffentlichen Fachschulen der Fachbereiche Gestaltung, Sozialwesen, Technik und Wirtschaft sowie die Ausbildung und Prüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen. Der vorgelegte Entwurf bestimmt neue Regelungen zu Aufnahmevoraussetzungen und zur Abschlussprüfung (für Schulfremde), die zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes von -2,1 Mio. Euro führen.

Das Regelungsvorhaben sieht u. a. vor, dass als Aufnahmevoraussetzung in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung künftig der Nachweis einer heilerziehungspflegerischen oder sozialpädagogischen Tätigkeit im Umfang von mindestens sechs Wochen genügt. Hierdurch ergibt sich für angehende Fachschülerinnen und Fachschüler der Heilerziehungspflege und der Sozialpädagogik eine Reduzierung des jährlichen Zeitaufwandes um insgesamt -110.420 Stunden. Durch weitere Änderungen in der Fachrichtung Sozialpädagogik kann künftig eine Anrechnung von Teilen einer

Hochschulausbildung erfolgen und damit die Ausbildung an der Fachschule verkürzt werden. Dadurch ergibt sich eine jährliche Reduzierung des Zeitaufwandes um -24.000 Stunden.

Der Verordnungsentwurf regelt des Weiteren den Verzicht auf die Wiederholung der Facharbeit. Mit dieser Änderung entfällt für die Fachschulen in freier Trägerschaft sowie für die Berufsschulzentren bei einer Wiederholung der Klassenstufe das Korrigieren der neuen Facharbeit. Daraus ergibt sich eine jährliche Reduzierung des Personalaufwandes um -11.400 Euro (Wirtschaft) und um -10.100 Euro (Freistaat Sachsen).

Schulfremde, die nicht alle Abschlussprüfungen erfolgreich absolviert haben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch nur einzelne Prüfungen im Rahmen der Teilwiederholung bereits innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres wiederholen. Dies führt bei den Berufsschulzentren zu einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwandes um -49.500 Euro und des Sachaufwandes um -4.600 Euro sowie bei den Fachschülerinnen und Fachschülern zu einer Reduzierung des Zeitaufwandes um -9.000 Stunden.

## **4.4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen**

Mit dem Entwurf zur Novellierung der Sächsischen Kommunalwahlordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern werden unter anderem Regelungen zum Wahlrecht der Bewerberinnen und Bewerber bei der Bekanntmachung von Wahlvorschlägen zwischen der Angabe der vollständigen Anschrift oder von Wohnort und Postleitzahl getroffen und Änderungen hinsichtlich des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine vorgenommen.

Mit der Änderung der Angabe des Wohnorts und der Postleitzahl anstelle der vollständigen Wohnanschrift im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber bietet diese Regelung einen höheren Schutz der Adressatinnen und Adressaten im öffentlichen Raum. Sollten Bewerberinnen und Bewerber aus Gründen der besseren Erreichbarkeit für die Wählerinnen und Wähler dennoch die Bekanntmachung mit vollständiger Anschrift wünschen, kann dies in einer Zustimmungserklärung angekreuzt werden. Das Sächsische Staatsministerium des Innern schätzt, dass zehn Prozent der Bewerberinnen und Bewerber je Typ der Wahl die Veröffentlichung der vollständigen Anschrift wünschen.

Positiv zu erwähnen ist, dass die Entscheidung der Bewerberinnen und Bewerber in der Zustimmungserklärung hinsichtlich der Veröffentlichung von Adressdaten bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge das Regel-Ausnahme-Prinzip berücksichtigt. Ursprünglich war angedacht, dass ein Kreuz hätte gesetzt werden müssen, wenn Bewerberinnen und Bewerber der Veröffentlichung der vollständigen Adressdaten widersprechen. Dieser Fall beträfe jedoch 90 % des Personenkreises.

## **4.5. Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen**

Das Kernanliegen des Gesetzes ist die Integration der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und deren Befähigung zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Sachsen.

Es handelte sich um das einzige Vorhaben im Berichtszeitraum, bei dem der Sächsische Normenkontrollrat Einwände dagegen erhob, dass der Gesetzentwurf keine quantifizierte Darstellung des Erfüllungsaufwandes insbesondere für die Verwaltung enthielt. Hinsichtlich der im Gesetzentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen wurde um eine ordnungsgemäße Erfüllungsaufwandsdarstellung bei deren Erarbeitung gebeten.

## 5. Austausch und Zusammenarbeit

### 5.1. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Gremien und Verbänden

Der Sächsische Normenkontrollrat trifft sich in unregelmäßigen Abständen mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und der freien Berufe, um auch deren Interessen bei den Vorschlägen zum Bürokratieabbau berücksichtigen zu können.

Am 19. Dezember 2023 fand ein Gespräch mit dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dresden, Herrn Dr. Brzezinski, statt. Die Vorsitzende Frau Munz und Herr Woitscheck vertraten dabei den Sächsischen Normenkontrollrat und tauschten sich u. a. rückblickend zum Gutachten Vergaberecht aus.

### 5.2. Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder

Am 27. November 2023 trafen sich der Nationale Normenkontrollrat sowie die Normenkontrollräte der Länder und der Clearingstellen zu ihrer jährlichen Zusammenkunft – in diesem Jahr erstmals in Dresden.

Das Treffen fand vor dem Hintergrund des Austausches, der Diskussion über gemeinsame Themen und Herausforderungen bei Bürokratievermeidung und Bürokratieabbau sowie der Vertiefung der Zusammenarbeit der Normenkontrollräte, der Clearingstellen und der Geschäftsstellen statt. Im Rahmen der Veranstaltung stellten die anwesenden Institutionen die Schwerpunkte ihrer Arbeit vor. Aus den Informationen über die zahlreichen Projekte, u. a. Praxischecks im Bund und in den Ländern, und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen konnten die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats wertvolle Anregungen für die eigene Arbeit ziehen.

Der Nationale Normenkontrollrat lud die Normenkontrollräte aus Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen sowie die Clearingstellen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Mitarbeit im Beirat seines gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt initiierten Projekts "Schneller zur Anlagengenehmigung" ein. Ziel des Projektes ist es, die wichtigsten Gründe für Verfahrensverzögerungen und praxisbezogene Vorschläge zur

Verfahrensbeschleunigung zu identifizieren. Im Fokus des Projektes stehen die Genehmigungsbehörden vor Ort.



Vertreterinnen und Vertreter der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder sowie der Clearingstellen bei ihrem Treffen am 27. November 2023 in Dresden

## 6. Sonstiges

### 6.1. Übersicht über die Geschäftsverteilung

Staatsministerium	Berichterstatter/in	Vertreter/in
Sächsische Staatskanzlei	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Barbara Ludwig	Birgit Munz
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Prof. Dr. Isabelle Jänchen	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim, Mischa Woitscheck	Bernd Günther
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Bernd Günther	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Bernd Günther	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Barbara Ludwig	Mischa Woitscheck
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Birgit Munz	Prof. Dr. Isabelle Jänchen
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung	Mischa Woitscheck	Barbara Ludwig

## 6.2. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats

Für den Sächsischen Normenkontrollrat stehen unter der Haushaltsstelle 06 02/547 05 65.000 Euro zur Verfügung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sind Ausgaben in Höhe von rund 64.000 Euro für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 5 SächsNKRGG, Veranstaltungen und die Beauftragung eines Gutachtens entstanden.

In der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats waren im Berichtszeitraum eine Angestellte der Laufbahngruppe 2.2 in Vollzeit sowie eine Angestellte der Laufbahngruppe 2.1 und eine Angestellte der Laufbahngruppe 1.2, jeweils mit 0,5 Vollzeitäquivalenten, tätig.

## 6.3. Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2023

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den Staatsministerien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Rückmeldungen erfolgten durch die Sächsische Staatskanzlei, das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium für Regionalentwicklung und das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Sächsische Staatskanzlei, das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Regionalentwicklung bedanken sich für die von den Mitgliedern des Sächsischen Normenkontrollrats geleistete Tätigkeit und haben keine Anmerkungen zum Bericht.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung dankt ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und stellte nochmals die Gründe für die Beibehaltung der beiden unterschiedlichen Berichtspflichten im Sächsischen Gleichstellungsgesetz dar. Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes ist zum einen ein alle zwei Jahre dem Landtag vorzulegender Bericht über die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Zum anderen erstattet die Staatsregierung dem Landtag nach § 29 Absatz 3 des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes mindestens einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der Gleichstellung im Freistaat Sachsen. Der vom Sächsischen Normenkontrollrat vorgeschlagenen Zusammenfassung der beiden Berichtspflichten zu einem alle vier Jahre zu erstellenden

Bericht konnte aus fachlicher Sicht im Hinblick auf Zielrichtung und Turnus dieser Berichte nicht gefolgt werden.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bittet um Verständnis für die aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrats unzureichenden Darstellungen des Erfüllungsaufwandes beim Entwurf des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes.

Parallel mit den parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf wurde bereits mit der Erarbeitung der Verordnungen zum Gesetzentwurf begonnen. Erst mit den Verordnungen aufgrund der Ermächtigungen in § 11 Absatz 3 SächsIntG-E und § 17 Absatz 5 SächsIntG-E können die damit verbundenen Erfüllungsaufwände dargestellt werden.

Eine erste Abstimmung zur Darstellung des mit den Verordnungen verbundenen Erfüllungsaufwandes ist mit der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates bereits erfolgt.

# Anhang

## Liste der dem Sächsischen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe

Nr.	Regelungsentwurf
1	Verordnung über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für die im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher entstehenden Kosten nach dem Landesjugendhilfegesetz
2	Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung
3	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
4	Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes
5	Gesetz zur Anpassung stiftungsrechtlicher Vorschriften
6	Verordnung zur Neufassung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung und zur Änderung der Abendgymnasien- und Kollegverordnung, der Prüfungsverordnung Waldorfschulen, der Schulordnung Gemeinschaftsschulen und der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen
7	Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung
8	Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
9	Verordnung über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag
10	Verordnung zu Änderungen der Sächsischen Klassenbildungsverordnung und zur Aufhebung der Schulintegrationsverordnung
11	Sächsisches Gleichstellungsgesetz
12	Verordnung zur Anpassung des in § 7 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Betrages der Übernachtungskostenerstattung
13	Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
14	Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
15	Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst und zur weiteren Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
16	Vierte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung
17	Verordnung über die Fachschule im Freistaat Sachsen
18	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst
19	Dritte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung
20	Verordnung zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2023

- 21 Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2023/2024
- 22 Verordnung zur Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung
- 23 Dritte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung
- 24 Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2023
- 25 Fünfte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
- 26 Änderung der Verordnung über Förderschulen im Freistaat Sachsen
- 27 Novellierung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen
- 28 Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst
- 29 Verordnung zur Umsetzung der Neuregelungen bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung
- 30 Gesetz zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze
- 31 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes
- 32 Sächsisches Höfegesetz
- 33 Erste Verordnung zur Änderung der IT-Administrations-Förderverordnung
- 34 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Obst-Erzeugerorganisationen
- 35 Novellierung der Lehramtsprüfungsordnung II (LAPO II) und der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (LehrerQualiVerordnung)
- 36 Verordnung über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung)
- 37 Verordnung zur Änderung der Elternmitwirkungsverordnung
- 38 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und weiterer Gesetze
- 39 Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (APORPfl)
- 40 Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen
- 41 Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen
- 42 Gesetz zum Erhalt und zur Verbesserung der sächsischen Agrarstruktur
- 43 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
- 44 Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen
- 45 Gesetz über die Reform des Sächsischen Heimrechts
- 46 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid
- 47 Gesetz zur Regelung von berufsanerkennungsrechtlichen Verfahren
- 48 Elfte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

- 49 Zweite Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- 50 Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- 51 Gesetz zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts
- 52 Zweite Verordnung zur Änderung der Sächsischen Schulstatistikverordnung
- 53 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

## Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrats, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle im Jahr 2023

Datum	Termin
11. Januar	66. Sitzung des SächsNKR
8. Februar	67. Sitzung des SächsNKR
8. März	68. Sitzung des SächsNKR
20. März	Auftaktveranstaltung für das Projekt „Betrachtung der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung“
4. April	Teilnahme an der Sitzung der Lenkungsgruppe und des Beirats zur Strategiekommission Organisation / Personal (SKOP)
5. April	69. Sitzung des SächsNKR
12. Mai	70. Sitzung des SächsNKR
25. Mai	Veranstaltung „Bürokratieabbau Ja – Aber richtig!“ in der Bayerischen Vertretung in Berlin
7. Juni	71. Sitzung des SächsNKR
27. Juni	72. Sitzung des SächsNKR
10. Juli	Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts 2022
23. August	73. Sitzung des SächsNKR
6. September	Vorstellung des Jahresberichts im Ausschuss für Verfassung und Recht, Demokratie, Europa und Gleichstellung des Sächsischen Landtages
20. September	74. Sitzung des SächsNKR
18. Oktober	75. Sitzung des SächsNKR
15. November	76. Sitzung des SächsNKR
27. November	Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder sowie der Clearingstellen in Dresden
13. Dezember	77. Sitzung des SächsNKR
19. Dezember	Gespräch mit dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dresden

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Sächsischer Normenkontrollrat  
Hansastraße 4  
01097 Dresden  
[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

### **Redaktion und Gestaltung:**

Sächsischer Normenkontrollrat

### **Copyright**

Titelfoto: fotogestoeber | AdobeStock  
Gruppenfoto Seite 7: Eric Münch  
Gruppenfoto Seite 32: SMJusDEG | Daniel Meißner

### **Redaktionsschluss:**

30. Mai 2024